TOP 4: Entwurf einer Sechzehnten Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung

- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

- 1. Der Ministerrat billigt im Grundsatz die Sechzehnte Landesverordnung zur Änderung der Urlaubsverordnung und ist mit der Einleitung des Beteiligungs- und Anhörungsverfahrens nach §§ 27, 28 GGO einverstanden.
- 2. Der Ministerrat ist damit einverstanden, dass die in Artikel 1 vorgesehene Änderung der Urlaubsverordnung bereits im Vorgriff auf ihr Inkrafttreten durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport zur Anwendung kommen kann.

Erläuterungen:

Gegenstand des Verordnungsentwurfs ist eine Änderung im Dienstrecht der rheinlandpfälzischen Beamtinnen und Beamten im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie. Die
bis zum 30. Juni 2022 befristeten Sonderregelungen in § 9 Abs. 1 des
Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) in Verbindung mit § 150 Abs. 5 d und Abs. 6 Satz 2 des
Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) zur Bewältigung akut auftretender
pandemiebedingter Pflegesituationen, die unter anderem für die Tarifbeschäftigten im
öffentlichen Dienst gelten, wurden aktuell durch den Bundesgesetzgeber bis zum
31. Dezember 2022 verlängert. Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll die
Geltungsdauer der entsprechenden beamtenrechtlichen Regelung zur Akutpflege in
§ 31 a Abs. 2 der Urlaubsverordnung (UrIVO) ebenfalls um sechs Monate bis zum
31. Dezember 2022 verlängert werden. Damit die Änderung zeitnah zur Anwendung
kommen kann, wird der Ministerrat mit dem Beschlussvorschlag um Billigung einer
Vorgriffsregelung gebeten.